S 5 AL 654/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 654/21
Datum	02.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AL 3058/21
Datum	31.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 02.09.2021 zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
Â

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld trotz GewÃ¤hrung einer laufenden Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Der KlÃ¤ger ist Jurist und war als Sachbearbeiter bei der Beklagten von Juni 2013 bis November 2017 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Vom 05.06.2017 bis 22.10.2018 bezog der KlÃ¤ger â unterbrochen von einem Bezug von Ãbergangsgeld â Krankengeld. Die D gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 28.09.2018 Rente wegen voller Erwerbsminderung vom 01.12.2017 bis 31.05.2020 aufgrund eines Versicherungsfalles am 12.05.2017; die Rente wurde laufend ab November 2018 ausbezahlt. Mit Bescheid vom 20.05.2020 gewÃ¤hrte die D dem

KlÃ¤ger die Rente wegen voller Erwerbsminderung Ã¼ber den Mai 2020 hinaus auf Zeit bis Mai 2023; ab Juli 2020 wurde die Rente laufend ausgezahlt.

Am 01.12.2020 meldete sich der KlÃ¤ger bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld. Mit Bescheid vom 27.01.2021 lehnte die Beklagte den Antrag ab, da der Anspruch aufgrund des Bezugs einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ruhe. Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 28.01.2021 Widerspruch ein. Seit dem 02.12.2020 sei er wieder voll arbeitsfÃ¤hig, er legte ein Ã¤rztliches Attest von Dr. Ehrt vom 08.02.2021 vor, wonach der KlÃ¤ger wieder arbeitsfÃ¤hig sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 22.02.2021 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Zur BegrÃ¼ndung der am 21.03.2021 erhobenen Klage zum Sozialgericht Reutlingen (SG) hat der KlÃ¤ger vorgetragen, seine ArbeitsfÃ¤higkeit sei Ã¤rztlich attestiert. Auf Â§ 156 SGB III komme es nicht an. Die Ansicht der Beklagten sei abwegig und widerspreche dem Nahtlosigkeitsprinzip. Auch werde der Charakter des Rentenbescheides als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung verkannt. Er stelle sich den VermittlungsbemÃ¼hungen vollumfÃ¤nglich zur VerfÃ¼gung. Die Beklagte sei an ihre fachlichen Weisungen gebunden, auch an Ziff. 156.0. Die Regelung diene allein dazu, den Doppelbezug zu vermeiden. Ein Doppelbezug sei durch die Mitteilung an die Rentenversicherung von der Antragstellung auf Arbeitslosengeld vermieden worden. Der Rentenbescheid sei befristet worden, da von einer Wiederherstellung der ArbeitsfÃ¤higkeit ausgegangen werde. Die Beklagte hat vorgetragen, dem KlÃ¤ger sei die Rente wegen voller Erwerbsminderung nach wie vor zuerkannt worden, weshalb der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhe. Ihr stehe kein Ermessen zu.

Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 02.09.2021 die Klage abgewiesen. Dem Anspruch auf Arbeitslosengeld stehe Â§ 156 Abs. 1 Nr. 3 SGB III entgegen. Hiernach ruhe der Anspruch auf Arbeitslosengeld wÃ¤hrend der Zeit, fÃ¼r die ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt worden sei. Diese Entscheidung habe fÃ¼r die Beklagte Tatbestandswirkung (BSG, Urteil vom 03.05.2005, B 7/7a AL 40/04 R). Die Beklagte sei bei der Anwendung des Â§ 156 SGB III nicht berechtigt, diese Entscheidung zu Ã¼berprÃ¼fen. Dementsprechend sei auch das Gericht an diese Entscheidung gebunden, weshalb Ermittlungen nicht anzustellen seien. Die fachlichen Weisungen der Beklagten kÃ¶nnten den eindeutigen Wortlaut des Â§ 156 Abs. 1 Nr. 3 SGB III nicht Ã¤ndern, wonach alle Renten wegen voller Erwerbsminderung zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld fÃ¼hrten.

Gegen den dem KlÃ¤ger am 13.09.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat er am 26.09.2021 Berufung zum Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Die Tatsache, dass eine dem Wortlaut des Gesetzes widersprechende fachliche Weisung erlassen worden sei, weise zwingend darauf hin, dass eine Auslegung nach dem Wortlaut nicht hinreichend und eine RegelungslÃ¼cke offensichtlich sei. Bei einer Herstellung der ArbeitsfÃ¤higkeit finde der Rentenbescheid seine Beendigung. Die Ansicht des SG stelle ihn sozialrechtlich bloÃ. Der Anspruch auf die Rente erlÃ¶sche mit selbststÃ¤ndiger Aufnahme der

Arbeit oder dem Erhalt von Vermittlungsleistungen und dem Bezug von Arbeitslosengeld von Gesetzes wegen. Das SG habe nicht beachtet, dass der RentenversicherungstrÃ¤ger von einer Wiederherstellung der vollen ErwerbsfÃ¤higkeit ausgegangen sei. Die Beklagte habe ihn aufgefordert mitzuteilen, ob die Bewilligung der Erwerbsminderungsrente aufgehoben worden sei. Der Hinweis der Beklagten im Schreiben vom 29.01.2021, wonach ein Anspruch auf Arbeitslosengeld auch dann nicht bestehen kÃ¶nne, wenn ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente nicht bestehe, der Anspruch auf Arbeitslosengeld wesentlich niedriger sein kÃ¶nne als die Erwerbsminderungsrente und der Verzicht auf eine Erwerbsminderungsrente keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld begrÃ¼nde, dokumentiere, dass die Beklagte die Folgen ihrer Handlung kenne und er den Schutz des sozialen Verwaltungsverbundes mit hohem Risiko verlieren wÃ¼rde. Auch der Vortrag der Beklagten in der Klageerwiderung vom 08.04.2021, wonach sie grundsÃ¤tzlich zur Feststellung der aktuellen LeistungsfÃ¤higkeit den Ã¤rztlichen Dienst der Agentur fÃ¼r Arbeit einschalte, habe das SG nicht beachtet. Â§ 156 SGB III regele den Ãbergang vom Erwerbsleben in die Erwerbsminderung und nicht den Fall des Ãbergangs von der Erwerbsminderung zur ErwerbsfÃ¤higkeit. Der hier streitgegenstÃ¤ndliche Fall sei im SGB VI abschlieÃend geregelt. Der befristete Dauerverwaltungsakt ende mit Wiederherstellung der ErwerbsfÃ¤higkeit kraft Gesetzes nach Â§Â§ 100, 102 SGB VI. Hier habe der Rentenanspruch mit Antragstellung auf Arbeitslosengeld geendet. Die Beklagte zwinge die Versicherten aus dem Sozialversicherungssystem auszusteigen und drÃ¤nge sie gegebenenfalls in eine Notlage. Ein ungekÃ¼ndigter Arbeitnehmer kÃ¶nne unmittelbar bei seinem frÃ¼heren Arbeitgeber oder ein Gesundeter kÃ¶nne jederzeit eine neue ErwerbstÃ¤tigkeit aufnehmen, wonach der Rentenanspruch kraft Gesetzes mit Zahlung des Einkommens ende; eine ÃberprÃ¼fung der objektiven ErwerbsfÃ¤higkeit finde in beiden FÃ¤llen nicht statt. Dem sei die Zahlung von Arbeitslosengeld gleichzustellen. Die Beklagte nutze Â§ 156 SGB III fÃ¼r eine Aussperrung fÃ¼r immer vom Erwerbsleben. Die fachliche Weisung setze die Regelung des SGB VI um und sei fÃ¼r die Beklagte verbindlich. Mit der fachlichen Weisung 156.1.3 lÃ¶se die Beklagte den Konflikt im Verwaltungsverbund: Â§ 156 Abs. 3 SGB III sei im streitgegenstÃ¤ndlichen Fall nicht anwendbar. Im Hinblick auf eine Revision sei festzustellen, dass die streitgegenstÃ¤ndliche befristete Rente keine Rente nach Â§ 43 Abs. 2 S. 3 SGB VI sei. Er sei subjektiv und objektiv wieder erwerbsfÃ¤hig. Er bewerbe sich aktiv auf Stellenangebote. Die Ã¼brigen Voraussetzungen fÃ¼r die FÃ¶rderung nach dem SGB III seien unstreitig gegeben. Er habe einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt fÃ¼r den Fall, dass das Berufungsgericht diesen AusfÃ¼hrungen nicht folge, vorsorglich vor, das Urteil habe zur Folge, dass Erwerbsminderungsrentenbezieher, die vor ErwerbsunfÃ¤higkeit arbeitslos gewesen seien oder bei denen das ArbeitsverhÃ¤ltnis wÃ¤hrend der ErwerbsunfÃ¤higkeit ende, von den Leistungen nach dem SGB III bundesweit ausgesperrt wÃ¼rden. Es obliege der Beklagten oder dem Gericht, diese Sperrwirkung verwaltungs- und verfassungsrechtlich zu begrÃ¼nden. Dabei seien seine AusfÃ¼hrungen und schlieÃlich der Gesetzeszweck zu beachten. In der Klageerwiderung vom 08.04.2021 habe die Beklagte mitgeteilt, dass ihr ein Ermessen eingerÃ¤umt sei. Dann seien aber auch die fachlichen Weisungen zu berÃ¼cksichtigen. Sollten die Weisungen einen Ermessensspielraum erÃ¶ffnen, wÃ¤re zu prÃ¼fen, ob die Beklagte ihr Ermessen

begrÃ¼ndet habe. Er habe einen Auskunftsanspruch nach Â§ 39 VwVfG auf rechtmÃ¤Ãige und vollstÃ¤ndige BegrÃ¼ndung des Ablehnungsbescheides. Die Beklagte werde aufgefordert, diesem Anspruch bis 21.02.2022 nachzukommen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 02.09.2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.01.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 01.12.2020 Arbeitslosengeld in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren, hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, ihren Ablehnungsbescheid vom 27.01.2021 unter BerÃ¼cksichtigung ihrer AusfÃ¼hrungen in der Klageerwiderung, Schriftsatz vom 08.04.2021 zu begrÃ¼nden unter Angabe aller tatsÃ¤chlichen und rechtlichen GrÃ¼nde, die die Beklagte zu ihrer Entscheidung bewogen haben sowie bezÃ¼glich der Ermessensentscheidung darzulegen, von welchen Gesichtspunkten sie bei der AusÃ¼bung ihres Ermessens ausgegangen sei.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat vorgetragen, da der KlÃ¤ger die Bewilligung von Arbeitslosengeld begehre, seien die Regelungen im SGB III maÃgeblich. Â§ 156 Abs. 1 Nr. 3 SGB III sei eindeutig. Sie sperre den KlÃ¤ger nicht vom Erwerbsleben fÃ¼r immer aus, sondern wende lediglich geltendes Recht an. Hierbei sei selbstverstÃ¤ndlich kein Ermessen auszuÃ¼ben. Genau hierauf sei auch in der Klageerwiderung hingewiesen worden; wie der KlÃ¤ger auf seine gegenteilige Behauptung gekommen sei, erschlieÃe sich nicht. Der Antrag des KlÃ¤gers auf vollstÃ¤ndige BegrÃ¼ndung sei unzulÃ¤ssig; es komme einem Verfahrensbeteiligten nicht zu, den anderen Verfahrensbeteiligten zu Handlungen aufzufordern; dies obliege allein dem Gericht als Herrin des Verfahrens.

Der vom KlÃ¤ger gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die Beklagte zur GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld zu verpflichten, wurde vom SG mit Beschluss vom 21.04.2021 (S 5 AL 776/21 ER) abgelehnt; die hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom LSG mit Beschluss vom 29.06.2021 (L 8 AL 1560/21 ER-B) zurÃ¼ckgewiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge ergÃ¤nzend verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach den Â§Â§ 143, 144 und 151 SGG zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 27.01.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2021 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hat den Leistungsantrag des KlÃ¤gers zu Recht abgelehnt (vgl. BSG SozR 3-4100 Â§ 105a Rn. 2).

Der Senat kann offenlassen, ob der KlÃ¤ger die Voraussetzungen des Leistungsanspruchs auf Arbeitslosengeld erfÃ¼llt, insbesondere ob er den VermittlungsbemÃ¼hungen der Agentur fÃ¼r Arbeit gemÃ¤Ã Â§ 138 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 SGB III zur VerfÃ¼gung steht (VerfÃ¼gbarkeit); denn dieser Anspruch ruht jedenfalls gemÃ¤Ã Â§ 156 SGB III (vgl. Brand, Kommentar zum SGB III, 8. Aufl, Â§ 156 Rn. 13). GemÃ¤Ã Â§ 156 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld wÃ¤hrend der Zeit, fÃ¼r die ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt ist.
Dem KlÃ¤ger wurde mit Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 20.05.2020 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung Ã¼ber Mai 2020 (s. Bescheid der D vom 28.09.2018) hinaus bis Mai 2023 zuerkannt. Dieser Entscheidung kommt fÃ¼r die Beklagte -und das Gericht- Tatbestandswirkung zu (s. BSG SozR 4-4300 Â§194 Nr. 8), weshalb die RechtmÃ¤Ãigkeit dieser Entscheidung nicht zu Ã¼berprÃ¼fen ist. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers kommt es nicht darauf an, aus welchem Grund eine solche Rente wegen voller Erwerbsminderung gewÃ¤hrt wird. Â§ 156 SGB III erfasst sowohl die Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund eines LeistungsvermÃ¶gens von unter 3 Stunden als auch die Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund eines LeistungsvermÃ¶gens von mehr als 3, aber weniger als 6 Stunden tÃ¤glich (sogenannte Arbeitsmarktrente; vgl. Brand, a. a. O., Rdnr. 21).Â Dass die Beklagte in ihren fachlichen Weisungen unter 156.1.3 lediglich die Arbeitsmarktrente als ruhensauslÃ¶sende Leistung erwÃ¤hnt, liegt lediglich daran, dass sie bei einem unter 3-stÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gen tÃ¤glich den Anspruch auf GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld wegen einer anderen BegrÃ¼ndung (mangelnde VerfÃ¼gbarkeit, siehe 156.5 der fachlichen Weisungen) ablehnt. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut fÃ¼hrt jede zuerkannte Rente wegen voller Erwerbsminderung zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, was die Agentur fÃ¼r Arbeit von einer eigenen â€“und damit hinsichtlich der Ermittlungen des RentenversicherungstrÃ¤gers doppelten- ErmittlungstÃ¤tigkeit hinsichtlich des LeistungsvermÃ¶gens des Versicherten entbindet. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Leistungen dem KlÃ¤ger nicht tatsÃ¤chlich zufließen, sind nicht ersichtlich und werden vom rechtskundigen KlÃ¤ger nicht geltend gemacht. Abweichend von Â§ 156 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III ruht der Anspruch gemÃ¤Ã Â§ 156 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB III erst vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an. Da die D mit Bescheid vom 20.05.2020 ab Juli 2020 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung laufend gewÃ¤hrt, ruht der Anspruch des KlÃ¤gers ab 01.12.2020 (Antragstellung).

Der Senat ist auch nicht davon Ã¼berzeugt, dass die Ruhensvorschrift des Â§ 156 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB III verfassungswidrig ist, weshalb eine Vorlage des Rechtsstreits an das Bundesverfassungsgericht gemÃ¤Ã Art. 100 GG ausscheidet. UnabhÃ¤ngig von der konkreten HÃ¶he der Rente und des â€“ ruhenden â€“ Anspruchs auf Arbeitslosengeld durfte der Gesetzgeber generell â€“ abstrakt davon ausgehen, dass die Rente wegen voller Erwerbsminderung im Gegensatz zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (s. Â§ 156 Abs. 1 Satz 2 SGB III) dazu bestimmt und geeignet ist, den Lebensunterhalt zu decken (vgl. Brand, a.a.O., Rdnr. 21), so dass der Gesetzgeber die Doppelversorgung durch zwei Ã¶ffentlich-rechtliche Leistungen verhindern durfte. Zudem sind Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung regelmÃ¤Ãig nicht verfÃ¼gbar; die

Nahtlosigkeitsregelung des Â§ 145 SGB III kann wegen vorhandener Feststellung der Erwerbsminderung durch den RentenversicherungstrÃ¤ger nicht eingreifen. Der Gesetzgeber durfte daher zur Vermeidung einer doppelten Versorgung und Ermittlungspflicht hinsichtlich der LeistungsfÃ¤higkeit an die tatsÃ¤chlich gewÃ¤hrte Rente wegen voller Erwerbsminderung anknÃ¼pfen und ein Ruhen des Anspruchs anordnen (vgl. auch BVerfGE 31, 185; 53, 313; LSG, Urteil vom 24.02.2017, L 8 AL 3033/15, juris).

Der Hilfsantrag ist nicht zulÃ¤ssigerweise geltend gemacht worden. Streitgegenstand ist lediglich der Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 01.12.2020 gewesen, Ã¼ber den das SG auch entschieden hat. Die Klageerweiterung ist gem. Â§ 99 SGG nicht zulÃ¤ssig. Die Beklagte hat sich nicht darauf eingelassen. Die Erweiterung ist auch nicht sachdienlich. Zudem wÃ¤re die erweiterte Klage unzulÃ¤ssig, da die BegrÃ¼ndung des angefochtenen Bescheides nicht selbstÃ¤ndig angefochten werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Im Rahmen des dem Senat nach Â§Â 193 SGG eingerÃ¤umten Ermessens war fÃ¼r den Senat maÃgeblich, dass die KlÃ¤ger mit der Rechtsverfolgung ohne Erfolg geblieben ist und die Beklagte keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Der Senat hÃ¤lt es auch im Falle einer ZurÃ¼ckweisung des Rechtsmittels fÃ¼r erforderlich, nicht nur Ã¼ber die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu entscheiden, sondern auch Ã¼ber die Kosten der vorausgehenden Instanz (so Berchtold, Kommentar zum SGG, 6. Auflage, Â§Â 193 Rdnr.Â 8; erkennender Senat, Urteil vom 19.Â November 2013, L 13 R 1662/12, verÃ¶ffentlicht in Juris; a. A. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 13. Auflage, Â§ 193 SGG Rdnr. 2a; Hintz/Lowe, Kommentar zum SGG, Â§ 193 SGG Rdnr. 11; Jansen, Kommentar zum SGG, 4. Auflage, Â§ 193 SGG Rdnr. 4).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024